

Zwei Sphären im gemeinsamen Haus

Studentische Wissenschaftsfreiheit – eine Skizze

Christian Rath

Viele fortschrittliche AutorInnen lehnen zurecht ab, mit der Wissenschaftsfreiheit ein Feudalrecht der ProfessorInnen innerhalb der Universität zu begründen. Stattdessen fordern sie die dittel- oder (bei Einbeziehung der sonstigen MitarbeiterInnen) sogar viertelparitätische Besetzung der universitären Gremien¹. Sie ignorieren dabei jedoch, daß in diesem oft so betitelten „gemeinsamen Haus Hochschule“ tatsächlich kaum noch gemeinsame Interessen und Tätigkeitsfelder von Studierenden und Lehrenden bestehen. Es entspricht also durchaus einem faktischen Kern, wenn ProfessorInnen studentische Einflußnahme auf ihre Forschungstätigkeit anders als diejenige ihrer ebenfalls vor allem forschenden KollegInnen als Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit empfinden. Für die Studierenden ist die Universität immer mehr zur unwissenschaftlichen Paukanstalt geworden, woraus eben auch die Entfremdung von der mehr oder weniger wissenschaftlichen Tätigkeit ihrer HochschullehrerInnen folgt.

Grundsätzlich wäre eine generelle Neukonzeption des Hochschulstudiums wünschenswert, das als Abfolge von theorie- und praxisintegrierenden Projekten gleichzeitig auch eine Neuverbindung von Forschung und Lehre ermöglichen würde. Derzeit fehlt jedoch nicht nur den politisch Verantwortlichen jeglicher Wille hierzu, sondern auch der Studierenden-„Bewegung“ die Durchsetzungsfähigkeit. Die ritualhaft vorgebrachte Forderung nach Demokratisierung der Hochschule schafft aber keine Orientierung, solange ihr keine konkrete politische Vorstellung von Universität zugrundeliegt.²

Immerhin gibt es auch im studentischen Bereich Vorstellungen und Erfahrungen, wie wissenschaftlich-projekthaftes Arbeiten auch unter den bestehenden Rahmenbedingungen in den Studienablauf integriert werden kann. Während der Uni-Streiks 88/89³ und 93/94 hat sich eine spezifisch am Studium orientierte Wissenschaftskultur entwickelt. Gemeint sind die nicht nur geforderten, sondern mit teilweise beachtlichen Ergebnissen auch bereits praktizierten „autonomen Seminare“ und selbstorganisierten TutorInnenprojekte. Hier konnten sich Studierende, ausgehend vom eigenen Erkenntnisinteresse, ungestört von Drittmittelzwängen und Studienplänen, mit selbstbestimmten Arbeitsformen wissenschaftliches Arbeiten

aneignen. Solange sich die Universität bürokratisch-verkrustet der Idee des interdisziplinären Projektstudiums verweigert, muß diese Idee eben als selbstorganisierte studentische Gegenkultur entwickelt werden.

Es ist bekannt, daß viele ProfessorInnen Schwierigkeiten mit dem Wissenschaftsbegriff der „autonomen Seminare“ haben, vor allem weil hier eigenes Interesse nicht mit pseudo-objektiven Formulierungen verbrämt, sondern offen bekannt wird. Aber eben deshalb, weil Studierende aus einer anderen (durchaus auch lernend-suchenden) Perspektive an wissenschaftliches Arbeiten herangehen, ist eine organisatorische Trennung dieses Bereichs vom traditionellen Hochschulbetrieb einstweilen sinnvoll.

Wer den ProfessorInnen unter Berufung auf Artikel 5 III GG einen materiell gepolsterten wissenschaftlichen Freiraum zubilligt, kann ihn den Studierenden nicht verweigern. Denn ein Studium ohne *eigenständiges* wissenschaftliches Arbeiten ist kein wissenschaftliches Studium. Die akademische Freiheit der Studierenden kann nicht auf das Recht reduziert werden, den ProfessorInnen „in gehöriger Form“ kritische Fragen zu stellen⁴. Auch die links-professorale Zubilligung eines „Rechts auf Diskussion“ – selbstverständlich nur innerhalb des von ProfessorInnen vorgegebenen Rahmens⁵ sieht den traditionellen Unibetrieb als Dreh- und Angelpunkt studentischer Wissenschaftsfreiheit und greift damit zu kurz.

Ein angemessenes Verständnis studentischer akademischer Freiheit müßte auf eine organisatorisch-finanziell eigenständige Ausstattung der studentisch-wissenschaftlichen Sphäre abstellen. Das hieße, daß ein bestimmter Anteil des Hochschul-*etats* einer gesonderten Organisationsform zu unterstellen wäre, bei der dann die Studierenden „ausschlaggebenden“ Einfluß haben sollten und die anderen Gruppen aufgrund ihres geringeren Stimmenanteils vor allem beratende Funktion hätten. Diese Gremien hätten auch wesentlichen Einfluß auf die Erarbeitung der Kriterien, ob und ggf. wie Teilnahme und Leistungen an bzw. bei derartigen Veranstaltungen in die offiziellen Abschlüsse eingearbeitet werden sollen. Bei der Abstimmung über die Einstellung von TutorInnen müßten – analog zur heutigen Regelung bei Berufungen – alle Studierende (etwa in der Form der Vollversammlung)

stimmberechtigt sein.

Es gäbe an der Universität also wie bereits heute zwei Sphären, eine professorale und eine studentische, der studentischen würde aber über finanzielle und organisatorische Regelungen die Entwicklung einer eigenständigen Wissenschaftskultur ermöglicht. Keine Seite wäre dabei völlig von der anderen ausgeschlossen, auch die wechselseitige Gremienmitarbeit kann zu Verknüpfungen der beiden Sphären führen. Das wichtigste Band zwischen beiden Sphären wären jedoch die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, für die eine Regelung denkbar wäre, nach der sich ihre Arbeitszeit je zur Hälfte auf die beiden Sphären aufteilen könnte. Dabei würde nicht nur die traditionelle Sphäre wegen ihrer größeren Methodensicherheit und professioneller Arbeitsweise fruchtbar auf die studentische Sphäre einwirken. Andersherum haben die immer wieder im studentischen Bereich aufgeflammten Ansätze zu interdisziplinärem Arbeiten gezeigt, daß hier auch ein beachtliches Innovationspotential für die Universität liegt. Insofern liegt in der Anerkennung der studentisch-wissenschaftlichen Sphäre auch ein Schritt zur Überwindung dieser nicht zwingenden Trennung.

Um das eigene Selbstverständnis und Selbstbewußtsein zu demonstrieren, sollte schon heute von der Universität finanzielle und organisatorische (Räume !) Unterstützung eingefordert werden – auch wenn die wissenschaftliche Anerkennung einer eigenständigen studentischen Wissenschaftsfreiheit sicher erst die Folge wirklich massenhafter studentischer Praxis sein wird.

Christian Rath lebt als Doktorand in Freiburg

Anmerkungen

- 1 statt vieler: *Lobinger, Thomas, Grundgesetz und Viertelparität, Juristische Schulung (JuS) 1990, 44ff*
- 2 erste Ansätze jetzt wieder im „Grundlagenpapier“ des „studentischen Bildungsgipfels“ vom 2.-6. Juni 1993 in Bonn, vgl. *SZ* 10.4. 1993 und *Freitag* 25.6. 1993
- 3 sehr gute und differenzierte Darstellung bei *Baden-Baden*, Nana u.a., Wehe, wenn sie losgelassen. Analyse der StudentInnenbewegung an der FU Berlin im Wintersemester 1988/89, (hrsg. vom *AStA der FU Berlin*), 1989; kürzer, aber auch sehr gut, konkret 2/89, 14ff
- 4 BVerfGE 55, 37, 67f – Bremen –
- 5 Denninger, in: *Alternativkommentar zum Grundgesetz*, Art. 5 III Rn 42